

Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen Häfen Ribnitz und Damgarten der Stadt Ribnitz-Damgarten

(Hafengebührensatzung)

Aufgrund des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten am 06.04.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen gelten für das Gebiet der öffentlichen Häfen Ribnitz und Damgarten der Stadt Ribnitz-Damgarten. Für die Benutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

§ 2

Arten der Gebühren

Für die Benutzung der Stadthäfen Ribnitz und Damgarten werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:

- Liegegebühr (§ 7)

§ 3

Berechnungsgrundlagen

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren nach Schiffslänge wird die Länge über alles (LÜA) in Metern zugrunde gelegt. Bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4

Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.

- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung bzw. mit Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Stadt Ribnitz-Damgarten zu zahlen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann bei Gastliegern Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen.
- (4) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten zuzüglich der Verwaltungsgebühr erhoben und werden mit Zugang des Bescheides fällig.
- (6) Bei Gastliegern im Sportbootverkehr erfolgt die Erhebung der Entgelte an Bord gegen Quittung.
- (7) Die festgelegten Entgelte sind Nettobeträge. Soweit diese umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafen dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Für die Häfen Ribnitz und Damgarten, außer Wasserwanderrastplatz, können Saisonpauschalen beantragt werden. Wird die Zahlung von Pauschalgebühren beantragt, so ist die Anmeldung beim Ordnungsamt der Stadt Ribnitz-Damgarten wie folgt vorzunehmen:
 - a) für die Sommersaison bis zum 15. März
 - b) für die Wintersaison bis zum 15. Oktober

Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.
- (3) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiungen

Von der Zahlung der Liegegebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr
2. Dienstfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Stadt Ribnitz-Damgarten eingesetzt werden
3. Dienstfahrzeuge und Boote der Wasserschutzpolizei, der Gewässeraufsicht, des Wasserrettungsdienstes und der Feuerwehr
4. Wasserfahrzeuge, die auf Einladung der Stadt Ribnitz-Damgarten in den Häfen liegen
5. Schiffe und Geräte, die die Häfen als Nothafen anlaufen, so lange die Notlage anhält.

§ 7 **Liegegebühr**

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an den Kai- und Steganlagen in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Liegegebühr beträgt
 - a) bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Stunden
 - Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung) 1,00 Euro pro Meter
 - Fahrgastschiffahrt 0,39 Euro pro Meter
(auch bei einmaligem täglichem Anlegen im Hafen)
 - Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote]) 1,00 Euro pro Meter
 - b) bei Nutzung durch Dauerlieger je angefangenen m² Grundfläche für die Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober
 - Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung) 11,00 Euro
 - Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote]) 25,00 Euro
 - c) bei Nutzung durch Dauerlieger für die Wintersaison 1. November bis 31. März ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte

§ 8 **Ermäßigungen der Liegegebühr**

- (1) Wasserfahrzeuge (privat), die nur bis zu 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und nicht zum Übernachten festmachen, sind von der Liegegebühr befreit.
- (2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für einen festgelegten Zeitraum keine Liegegebühr erhoben.
- (3) Wasserfahrzeuge mit historischem Charakter, die zu einer optischen Aufwertung des Hafenfairs beitragen, können auf Antrag eine Ermäßigung der Liegegebühr erhalten. Die Höhe der Ermäßigung wird durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 9 **Kostenerstattung für Strom- und Wasserentnahmen**

Unabhängig von den Liegegebühren werden für die Strom- und Wasserentnahme Kosten erhoben.

1. Für die Gastlieger erfolgt der Anschluss über Münzautomaten.
2. Für Dauerlieger (privat) wird die Stromabnahme gesondert geregelt. Die Wasserentnahme erfolgt gemäß Nummer 1.
3. Für Fahrgastschiffe und Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, wird der Verbrauch über vorhandene Zähler abgerechnet.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 5 (1) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung und können mit Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Übergangsregelung

Soweit Gebühren für Zeiträume nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. April 2022 in Kraft getreten.